

Vereinssatzung 2018

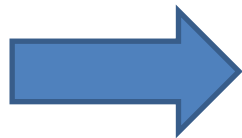
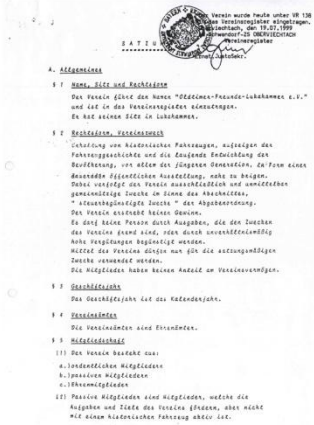
Änderungen (Stand 03.04.2018)

Oldtimerfreunde Lukahammer e. V.

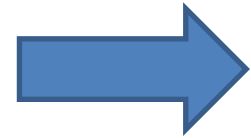
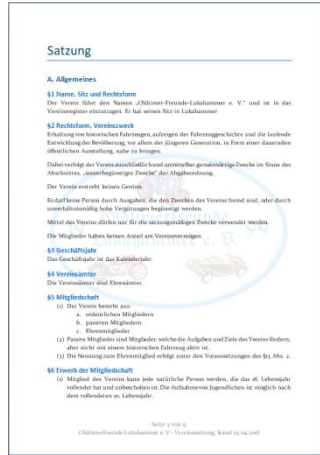
Hinweise

- Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden Korrekturen bei der Rechtschreibung und Numerierung nicht in diese Auflistung mit aufgenommen.
- Der vollständige Entwurf der neuen Satzung kann beim Vorstand oder beim Schriftführer eingesehen werden.
- Nach Inkrafttreten der neuen Satzung erhält jedes Vereinsmitglied ein Exemplar der geänderten Satzung

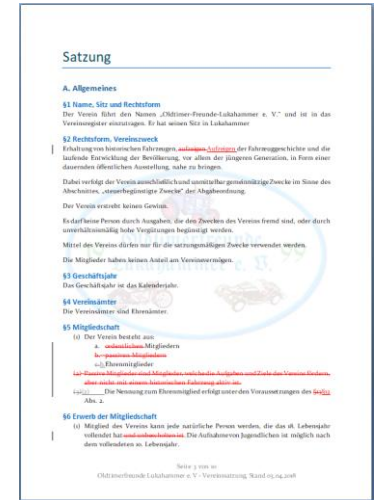
Vorgehensweise



Ursprüngliche Satzung wurde digitalisiert



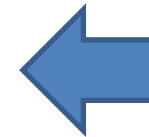
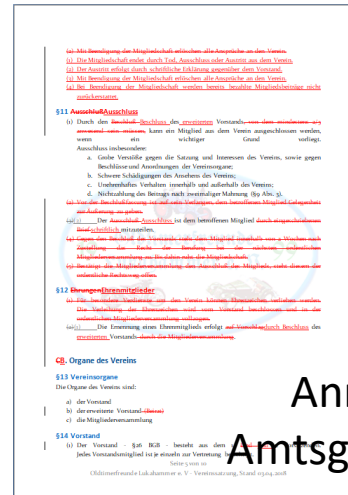
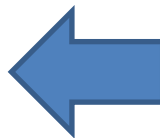
Ausarbeitung
1. Entwurf



Überprüfung durch das
Amtsgericht Amberg



Abstimmung über die neue Satzung
in der Jahreshauptversammlung am
06. April 2018



Anmerkungen des
Amtsgerichts übertragen

ÄNDERUNGEN

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. ~~ordentlichen~~ Mitgliedern
 - ~~b. passiven Mitgliedern~~
 - c. Ehrenmitglieder
- ~~(2) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber nicht mit einem historischen Fahrzeug aktiv ist.~~

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat ~~und unbescholten ist~~. Die Aufnahme von Jugendlichen ist möglich nach dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (2) Den Antrag zur Aufnahme in den Verein ist ~~auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck~~ schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, sowie der erweiterte Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand, beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Mit der Aufnahme wird die ~~vom Vorstand von der Mitgliederversammlung~~ bestimmte Aufnahmegebühr fällig.
- (6) Jedes neue Mitglied erhält ~~eine Mitgliederkarte und~~ ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung

§7 Rechte der Mitglieder

- (1) ...
- (2) Die ~~ordentlichen, aktiven und passiven~~ Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht und gleiches Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen; ein Stimmrecht haben sie nicht.
- (4) Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ~~ordentlichen~~ Mitglieds. Sie sind von Beitragsleistungen befreit.

§8 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- ~~(2) Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragszahlung verpflichtet.~~

§9 Beitrag

- (1) Alle ~~ordentlichen, aktiven und passiven~~ Mitglieder, **ausgenommen Ehrenmitglieder**, haben Jahresbeiträge zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags, sowie die Höhe der Aufnahmegebühr ~~setzt die~~ **Mitgliederversammlung** **der Vorstand** fest.
- (3) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung, können sie ausgeschlossen werden.
- (4) Der Vorstand ~~und der erweiterte Vorstand~~ kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und der Beiträge stunden

§10 ~~Austritt~~ Beendigung der Mitgliedschaft

- ~~• (1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. Sept. per Einschreiben zugehen.~~
- ~~• (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.~~
- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§11 Ausschluss

- (1) Durch den Beschluss des **erweiterten** Vorstands, ~~von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen~~, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- Ausschluss insbesondere:
 - a. Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b. Schwere Schädigungen des Ansehens des Vereins;
 - c. Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
 - d. Nichtzahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung (§9 Abs. 3).
- ~~(2) Vor der Beschlussfassung ist auf sein Verlangen, dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.~~
- ~~(3)~~(2) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied ~~durch eingeschriebenen Brief~~ **schriftlich** mitzuteilen.
- ~~(4) Gegen den Beschluss des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.~~
- ~~(5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.~~

§12 ~~Ehrungen~~ Ehrenmitglieder

- ~~• (1) Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrenzeichen verliehen werden. Die Verleihung der Ehrenzeichen wird vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.~~
- ~~• (2) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.~~
- (1) Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands.

§14 Vorstand

- (1) ...
- (2) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als ~~300,00 DM~~ 500,00€ verpflichten, bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstands. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§15 Erweiterter Vorstand

- ...
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen.
~~Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.~~

§16 Vorstandssitzung

- (1) ...
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind ~~und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.~~
- (3)...

§19 Spartenleiter

Die Spartenleiter der Bereiche, „Autos“,
„Zweiräder“ und ~~landwirtschaftliche Geräte~~
„Traktoren und Landmaschinen“, informieren
und beraten.

§20 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. ~~Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.~~
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den ~~1. Vorsitzenden~~ Vorstand ~~mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin~~ erfolgen. Sie muss die Tagesordnung enthalten, ~~event. zusätzliche Bekanntgabe durch den „Neuen Tag“.~~
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim ~~1. Vorsitzenden~~ Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. ~~Im besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit 2/3 Mehrheit zu beschließen, daß über den Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.~~

§21 Inhalt der Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das vergangene Geschäftsjahr.
 - ~~– b. Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Aufnahmegebühr, den Jahresbeitrag und einer etwaigen Umlage.~~
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Wahl des neuen Vorstands und der Kassenprüfer

§22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (1)

- ~~• (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn außer dem 1. u. 2. Vorsitzenden mindestens zwei weiteren Vorstandmitglieder wenigstens $\frac{1}{10}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.~~
- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§22 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (2)

- ~~• (2) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.~~
- (2) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- ~~• (3) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder betragen. Wahlen müssen stets geheim durchgeführt werden.~~

§24 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt ~~den~~
~~von der Mitgliederversammlung~~ dazu
bestellten zwei Kassenprüfern.

Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem
jeweiligen Ergebnis, ihrer Prüfungen und
erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht
angehören.

§25 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der **schriftlichen** Ankündigung ~~durch eingeschriebenen Brief~~ an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder. ~~und der Einhaltung der Frist von einem Monat~~, §23 ist zu beachten.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins, werden der 1. Vorsitzende **oder 2. Vorsitzende**, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidationen bestellt. Sie können nur gemeinsam vertreten. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins, sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oberviechtach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§26 Inkrafttreten der Satzung

- ~~• Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.01.1999 / 05.02.1999 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberviechtach eingetragen ist.~~

~~Lukahammer, den 21.01.1999~~

- Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 08.01.1999 / 05.02.1999 beschlossen. Sie trat in Kraft, durch den Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberviechtach.

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 06.04.2018 mit sofortiger Wirkung geändert.

Lukahammer, den 06.04.2018



19 Oldtimerfreunde 99
Lukahammer e. V.

